

Rechtsverordnung der Stadt Bayreuth über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Feiertagsgesetzes (FTG), zuletzt geändert am 09.05.2006 (GVBl 2006, S. 190) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Feiertagsgesetzes - FTG - wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag - ab 12.00 Uhr zugelassen.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung - BedV) sind zu beachten. Demnach dürfen Arbeitnehmer an den in § 1 genannten Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, soweit deren Betrieb feiertagsrechtlich zugelassen ist.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach Art. 7 FTG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 28. Juni 2006
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14 vom 7. Juli 2006